

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

18.02.2015

Geschäftszeichen:

III 55-1.42.5-37/12

### Zulassungsnummer:

**Z-42.5-531**

### Geltungsdauer

vom: **18. Februar 2015**

bis: **18. Februar 2020**

### Antragsteller:

**FRIATEC Aktiengesellschaft**

Steinzeugstrasse 50

68229 Mannheim

### Zulassungsgegenstand:

**Anschlussstutzen "ASA-MULTI" zum nachträglichen Anschließen eines Rohres an ein Hauptrohr aus Steinzeug oder Beton**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und vier Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für Anschlussstutzen der Nennweite DN 250, DN 300 sowie DN 350 mit der Bezeichnung "ASA-MULTI" zum Anschluss von Abwasserrohren und Formstücken der Nennweite DN 150 aus Polyethylen (PE) nach DIN EN 12666-1<sup>1</sup> an

- Abwasserrohre aus Beton nach DIN EN 1916<sup>2</sup> der Nennweiten DN 250 und DN 300 und
- Abwasserrohre aus Steinzeug nach DIN EN 295-1<sup>3</sup> der Nennweiten DN 250 bis DN 350.

Die Anschlussstutzen bestehen aus

- Spitzende aus hochdichtem Polyethylen (PE-HD) mit einem Anschlag aus Polyacetal (POM),
- Schraubring, Sattel und Adapter (Nr. 1, 2 oder 3) aus Polyvinylchlorid (PVC) sowie
- elastomerer Dichtung.

Die Bohrungen zur Aufnahme der Anschlussstutzen dürfen im Herstellwerk und auf der Baustelle nur bei Neubauvorhaben im noch nicht verfüllten Graben ausgeführt werden.

Abwasserleitungen mit Anschlussstutzen nach dieser Zulassung dürfen in der Regel nur als Freispiegelleitungen (drucklos) betrieben werden. Die Rohrleitungen dürfen nur für die Ableitung von vorwiegend häuslichem Abwasser bestimmt sein, welches keine höheren Temperaturen als in DIN EN 476<sup>4</sup> festgelegt, aufweist.

### 2 Bestimmungen für die Anschlussstutzen

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Allgemeines

Soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist, gelten für das aus PE gefertigte Spitzende die Anforderungen und Prüfungen von DIN EN 12666-1<sup>1</sup>.

##### 2.1.2 Werkstoff

Die Eigenschaften des zur Fertigung des Spitzendes verwendeten PE entspricht den Anforderungen von DIN EN 12666-1<sup>1</sup>.

Der zur Herstellung der aus PVC gefertigten Bestandteile des Anschlussstutzens verwendete Werkstoff entspricht Anforderungen von DIN EN 1401-1<sup>5</sup>.

##### 2.1.3 Abmessungen

Abmessungen und Gestalt der Anschlussstutzen bzw. Ihrer Bestandteile entsprechen den Festlegungen der Anlagen 1 bis 3.

1	DIN EN 12666-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen -Polyethylen (PE) –Teil-1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem; Deutsche Fassung EN 12666-1:2005+A1:2011; Ausgabe: 2011-11
2	DIN EN 1916	Rohre und Formstücke aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton; Deutsche Fassung EN 1916:2002; Ausgabe: 2003-04 in Verbindung mit Berichtigung 1; Ausgabe: 2004-05 und Berichtigung 2; Ausgabe: 2008-08
3	DIN EN 295-1	Steinzeugrohrsysteme für Abwasserleitungen und –kanäle – Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und Verbindungen; Deutsche Fassung EN 295-1:2013; Ausgabe: 2013-05
4	DIN EN 476	Allgemeine Anforderungen an Bauteile für Abwasserleitungen und -kanäle; Deutsche Fassung EN 476:2011; Ausgabe: 2011-04
5	DIN EN 1401-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U) – Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem; Deutsche Fassung EN 1401-1:2009; Ausgabe: 2009-07

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-42.5-531

Seite 4 von 7 | 18. Februar 2015

**2.1.4 Beschaffenheit**

Die Bestandteile des Anschlussstutzens aus Kunststoff weisen eine dem Herstellverfahren entsprechende glatte innere und äußere Oberfläche, ohne z. B. eingefallenen Stellen, Lunker u. Ä. auf.

Die Bestandteile des Anschlussstutzens sind durchgehend gleichmäßig eingefärbt.

**2.1.5 Dichtmittel**

Die elastomeren Dichtungen entsprechen in ihren Eigenschaften den Anforderungen von DIN EN 681-1<sup>6</sup>.

**2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung****2.2.1 Herstellung der Anschlussstutzen**

Die Bestandteile der Anschlussstutzen aus PE, PVC und POM sind im Spritzgießverfahren herzustellen.

Bei der Fertigung sind folgende Herstellungsparameter bei jeder neuen Charge und bei jedem Anfahren der Maschine zu kalibrieren und zu erfassen:

- Masstemperatur im Spritzgießwerkzeug
- Druckverlauf während des Spritzgießvorganges
- Volumenmenge des eingespritzten Werkstoffes
- Dauer des Spritzgießvorganges und
- Abmessungen.

**2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung**

Die Bestandteile der Anschlussstutzen sind so zu verpacken, zu lagern und zu transportieren, dass sie sich nicht schädlich verformen. Hierfür sind die entsprechenden Lager- und Transportanleitungen des Herstellers zu beachten.

Die Bestandteile der Anschlussstutzen dürfen nur gemeinsam einschließlich der jeweils zugehörigen elastomeren Dichtmittel ausgeliefert werden.

**2.2.3 Kennzeichnung**

Die Anschlussstutzen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder, einschließlich der Zulassungsnummer Z-42.5-531 gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Anschlussstutzen, bzw. deren Bestandteile sind zusätzlich deutlich sichtbar und dauerhaft jeweils mindestens einmal wie folgt zu kennzeichnen mit:

- Nennweite
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr.

**2.3 Übereinstimmungsnachweis****2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Anschlussstutzen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Anschlussstutzen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

<sup>6</sup> DIN EN 681-1

Elastomer-Dichtungen - Werkstoff-Anforderungen für Rohrleitungs-Dichtungen für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung – Teil 1: Vulkanisierter Gummi; Deutsche Fassung EN 681-1:1996 + A1:1998 + A2:2002 + AC:2002 + A3:2005; Ausgabe: 2006-11

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-42.5-531

Seite 5 von 7 | 18. Februar 2015

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Antragsteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Antragsteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

**2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

– Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile:

Die werkstoffbezogenen Anforderungen nach Abschnitt 2.1.2 sind bei jeder neuen Werkstoffcharge zu überprüfen. Dazu hat sich der Hersteller vom Vorlieferanten bei jeder Lieferung Werksbescheinigungen 2.1 in Anlehnung an DIN EN 10204<sup>7</sup> vorlegen zu lassen.

Zur Überprüfung der Einhaltung der Übereinstimmung der elastomeren Dichtungen mit den in Abschnitt 2.1.5 getroffenen Feststellungen hat sich der Hersteller die aufgrund von DIN EN 681-1<sup>6</sup> erforderliche CE-Kennzeichnung mit der Konformitäts-/Leistungserklärung des Vorlieferanten vorlegen zu lassen.

– Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:

Es sind die in Abschnitt 2.2.1 genannten Festlegungen einzuhalten.

– Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind:

Es sind mindestens die Festlegungen der folgenden Abschnitte zu prüfen:

1. Die Übereinstimmung der in Abschnitt 2.1.1 getroffenen Festlegungen zur Einhaltung der Anforderungen nach DIN EN 12666-1<sup>1</sup> sind während der Herstellung ständig zu prüfen.
2. Die Übereinstimmung der in Abschnitt 2.1.3 getroffenen Festlegungen zu den Abmessungen der Bestandteile der Anschlussstutzen sind während der Herstellung ständig zu prüfen.
3. Die Übereinstimmung mit den in Abschnitt 2.1.4 getroffenen Festlegungen zur Beschaffenheit und Einfärbung der Bestandteile der Anschlussstutzen ist während der Herstellung ständig zu prüfen.
4. Die Einhaltung der Festlegungen zur Kennzeichnung in Abschnitt 2.2.3 sind während der Herstellung ständig zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsprodukts und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung

7

DIN EN 10204

Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204; Ausgabe: 2005-01

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-42.5-531

Seite 6 von 7 | 18. Februar 2015

- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

**2.3.3 Fremdüberwachung**

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu prüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Anschlussstutzen durchzuführen. Außerdem sind im Rahmen der Fremdüberwachung die Anforderungen des Abschnitts 2.3.2 und des Abschnitts 2.2.1 stichprobenartig zu prüfen.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

**3 Bestimmungen für die Ausführung**

Die Bestandteile der Anschlussstutzen dürfen nur gemeinsam und zusammen mit der jeweils dazugehörenden elastomeren Dichtung ausgeliefert werden. Die Anforderungen nach dem Abschnitt 2.2.2 sind zu beachten.

Vor dem Einbau des Stutzens ist in der Hauptleitung ein kreisrundes Bohrloch mit einem Durchmesser von  $d = 172 \text{ mm} \pm 2 \text{ mm}$  hergestellt werden. Hierfür ist eine für Beton- oder Steinzeugrohre geeignete Kernbohrmaschine einzusetzen, welche zentrisch mit einem Winkel von  $90^\circ$  zur Rohrachse fest auf dem Rohr montiert werden kann. Die Schnittkanten sind anschließend zu säubern und auf Beschädigungen, welche zu einer undichten Verbindung führen können (z. B. Abplatzungen, Kanten u. Ä.), optisch zu überprüfen.

In das fertige Bohrloch ist der Anschlussstutzen zentrisch und ohne Verankerung einzuführen, bis der Sattel spaltfrei am Beton- bzw. Steinzeugrohr anliegt. Bei Bedarf ist hierfür die Verwendung eines geeigneten Hammers zulässig.

Anschließend ist auf das freie Spitzende aufzusetzen. Bei der Wahl des Adapters sind die Angaben in der Montageanleitung des Herstellers bezüglich Rohrwerkstoff und Nennweite der Hauptleitung zu beachten.

Mit Hilfe des Montageschlüssels (vgl. Anlage 4) ist anschließend der Schraubring fest anzuziehen, bis zwischen Anschlag und Schraubring das Maß von  $25 \text{ mm} \pm 2 \text{ mm}$  erreicht ist. Die Montageanleitung des Herstellers ist zu beachten. Während und nach dem Anziehen des Schraubrings ist darauf zu achten, dass der Sattel weiterhin spaltfrei an der Hauptleitung anliegen muss.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

**Nr. Z-42.5-531**

**Seite 7 von 7 | 18. Februar 2015**

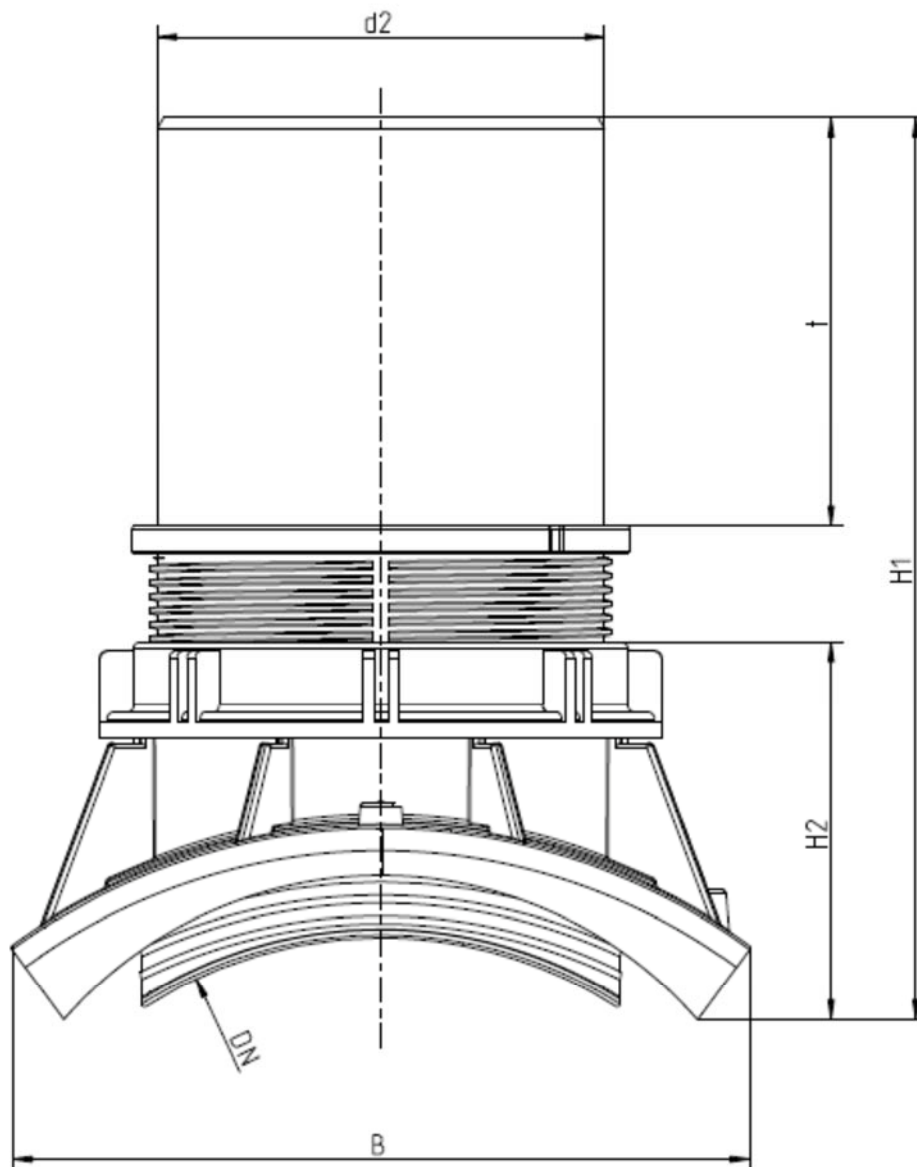
Abschließend ist die Anschlussleitung aus PE mittels Heizwendelmuffenschweißen gemäß DVS 2207-1<sup>8</sup> form- und längskraftschlüssig mit dem Spitzende des Anschlussstutzens zu verbinden.

Bei der Ausführung sind außerdem die Festlegungen von DIN 1986-100<sup>9</sup> und DIN EN 1610<sup>10</sup> zu beachten.

Rudolf Kersten  
Referatsleiter

Beglaubigt

- |    |              |  |
|----|--------------|--|
| 8  | DVS 2207-1   | Richtlinie: Schweißen von thermoplastischen Kunststoffen - Heizelementschweißen von Rohren, Rohrleitungsteilen und Tafeln aus PE-HD; Ausgabe: 2005-09    |
| 9  | DIN 1986-100 | Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056; Ausgabe: 2008-05                |
| 10 | DIN EN 1610  | Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen; Deutsche Fassung EN 1610:1997; Ausgabe: 1997-10 in Verbindung mit Beiblatt 1; Ausgabe: 1997-10 |



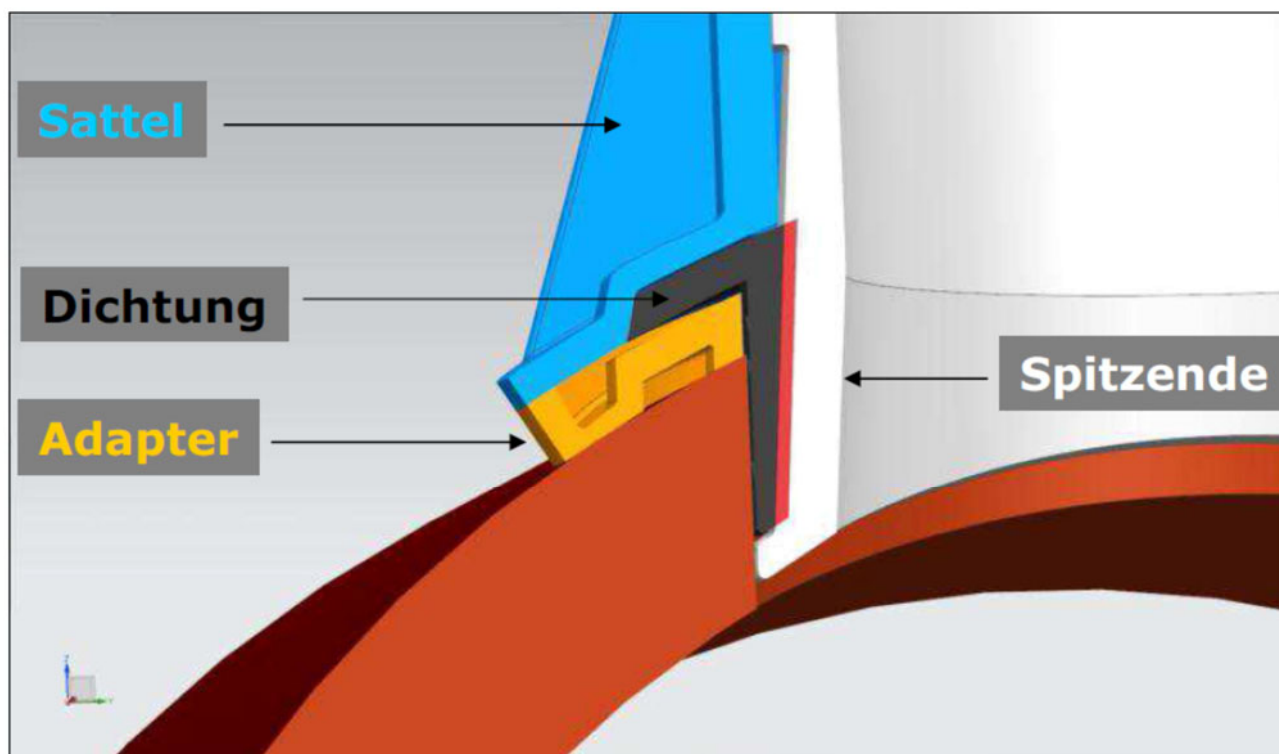
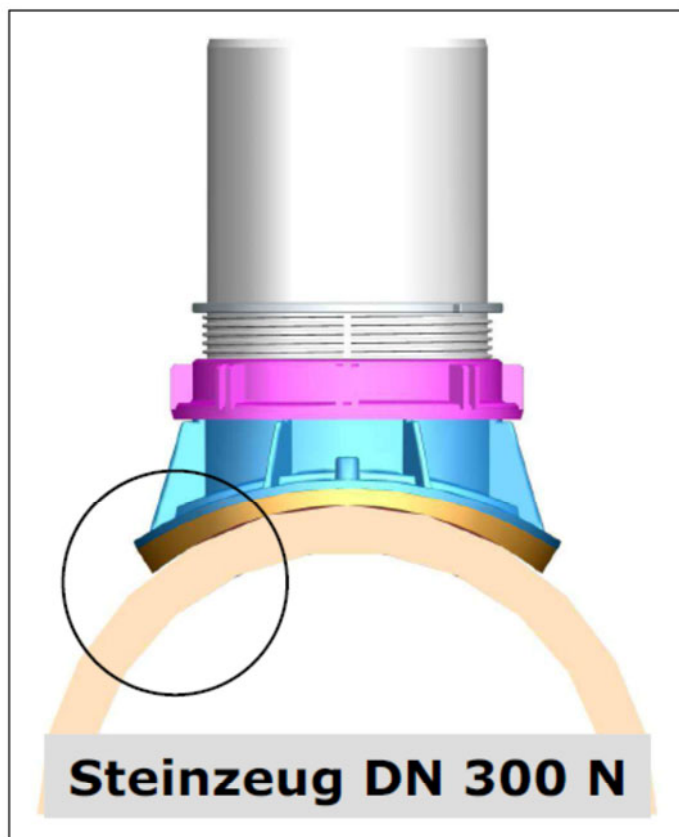
Material	DN	d <sub>2</sub>	H1	H2	B	t
Steinzeug	250	160	328	135	265	146
Steinzeug	300/350	160	322	135	265	146
Beton	250/300					

Anschlussstutzen "ASA-MULTI" zum nachträglichen Anschließen eines Rohres an ein Hauptrohr aus Steinzeug oder Beton

Schnittdarstellung

Anlage 1

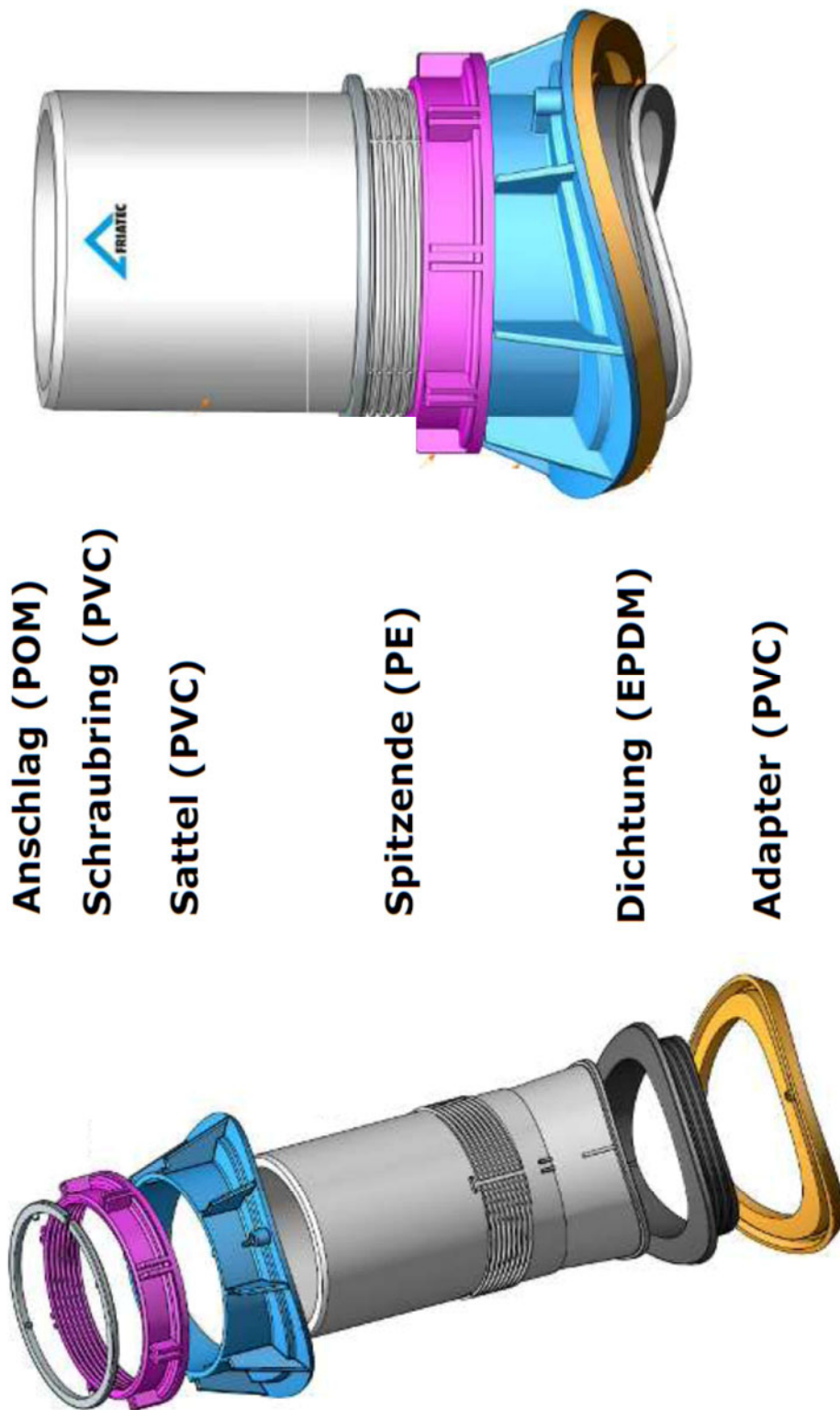




Anschlussstutzen "ASA-MULTI" zum nachträglichen Anschließen eines Rohres an ein Hauptrohr aus Steinzeug oder Beton

Schnittdarstellung im eingebauten Zustand

Anlage 2



**Anschlag (POM)**  
**Schraubring (PVC)**

**Sattel (PVC)**

**Spitze (PE)**

**Dichtung (EPDM)**

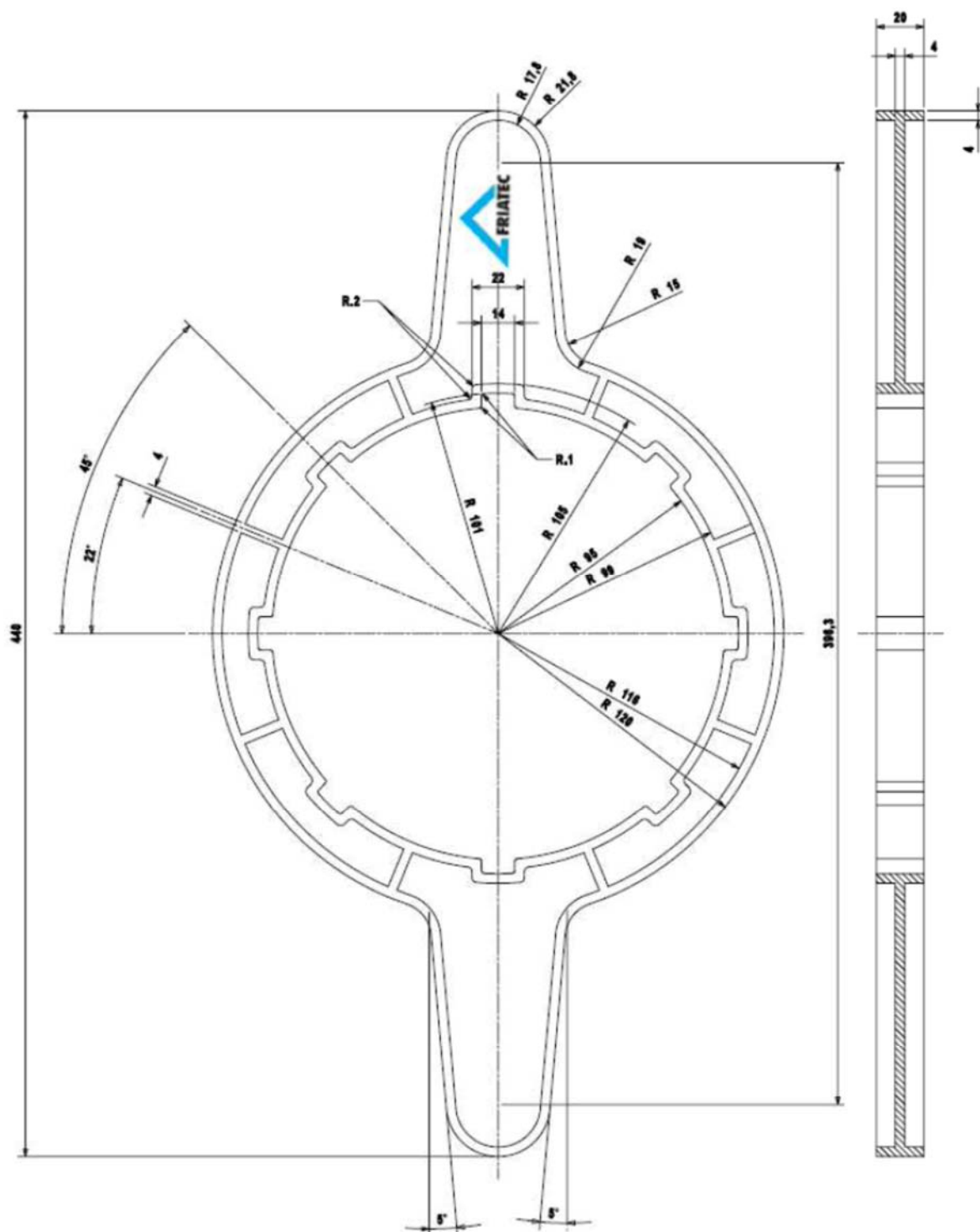
**Adapter (PVC)**

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-42.5-531

Anschlussstutzen "ASA-MULTI" zum nachträglichen Anschließen eines Rohres an ein Hauptrohr aus Steinzeug oder Beton

Bauteilliste

Anlage 3



Anschlussstutzen "ASA-MULTI" zum nachträglichen Anschließen eines Rohres an ein Hauptrohr aus Steinzeug oder Beton

Montageschlüssel

Anlage 4